

## Informationen für ausländische Arbeitnehmer

Grundsätzlich ergibt sich aus jedem Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung, ob eine Erwerbstätigkeit (selbständig und unselbständig) oder eine Beschäftigung (unselbständige Erwerbstätigkeit) erlaubt ist.

Duldungsinhaber und Asylbewerber dürfen frühestens nach 3 Monaten Aufenthalt eine Beschäftigung ausüben (§ 32 (1) Beschäftigungsverordnung (BeschV)). Sofern in Ihrem Dokument die Möglichkeit zur Aufnahme der Beschäftigung noch nicht eingetragen wurde, wenden Sie sich bitte an Ihre Ausländerbehörde.

Duldungsinhaber und Asylbewerber müssen der Ausländerbehörde ein konkretes Arbeitsangebot nachweisen, z. B. mittels der umseitigen Stellenbeschreibung.

Der weitere Ablauf ist dann wie folgt:

1. Der potenzielle Arbeitgeber füllt die Stellenbeschreibung vollständig aus.
2. Der Ausländer reicht die Stellenbeschreibung bei der Ausländerbehörde ein und beantragt damit die Aufnahme einer Beschäftigung.
3. Die Ausländerbehörde beteiligt dann i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit (ZAV), die prüft, ob es ggf. bevorrechtigte Arbeitnehmer für diese Stelle gibt (Vorrangprüfung) und ob die gesetzlichen Arbeitsbedingungen (z. B. Mindestlohn) eingehalten werden.

Hinweis: Die Vorrangprüfung ist ab einem 15-monatigen Aufenthalt nicht mehr erforderlich (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV)!

4. Nach Zustimmung der Arbeitsagentur wird der Aufenthaltstitel, die Duldung oder Aufenthaltsgestattung mit der Nebenbestimmung versehen, die die Beschäftigung gestattet. Eine zusätzliche Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit wird nicht mehr benötigt.

Stimmt die Bundesagentur für Arbeit der beabsichtigten Beschäftigung nicht zu, darf die Ausländerbehörde die Erwerbstätigkeit nicht gestatten!

Die Genehmigung zur Ausübung einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf kann von der Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erteilt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).

Gemäß § 60 a Abs. 6 AufenthG darf einem Duldungsinhaber, der in das Bundesgebiet eingereist ist, um Sozialleistungen zu beziehen, oder der durch falsche Angaben die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verzögert oder verhindert, die Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden!

**Ihre Ausländerbehörde**